

Inhalt der Satzungslesefassung:

- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 17.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
 - 1. Änderungssatzung vom 10.10.2019, veröffentlicht am 19.10.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
 - 2. Änderungssatzung vom 30.09.2021, veröffentlicht am 02.10.2021, in Kraft rückwirkend ab dem 01.06.2021 (!)
-

**Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde Averlak
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Averlak vom 11. April 2019 folgende Satzung der Gemeinde Averlak erlassen:

**§ 1
Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben einer Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO).
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung
 - a) der bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von monatlich 25,56 € (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 EntschVO),
 - b) der bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 20,00 € (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO) sowie
 - c) der Fahrkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 EntschVO in Höhe von monatlich 50,00 € (§ 15 Abs. 2 EntschVO).

**§ 2
Stellvertretender Bürgermeister / Stellvertretende Bürgermeisterin**

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

**§ 3
Gemeindevertreter/innen**

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse -auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind -, der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 12 EntschVO).

§ 4

Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5

Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 EntschVO).
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6

Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaussfallentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 25,00 Euro und je Tag auf 150,00 Euro festgelegt.

§ 7

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 5,00 Euro festgelegt.

§ 7a

Entschädigung für IT-Ausstattung

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse einen monatlichen Zuschuss.
- (2) Zuschüsse anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Anschaffung der privaten IT-Ausstattung sind auf den Zuschuss nach Abs. 1 anzurechnen. Wird von einer

anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von der Gemeinde Averlak die notwendige IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt, wird kein Zuschuss nach Abs. 1 gezahlt.

- (3) Die Zuschusszahlung nach Abs. 1 setzt die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst voraus. Es werden dem Zuschussempfänger dann grundsätzlich keine Unterlagen mehr in Papierform zur Verfügung gestellt.
- (4) Es wird ein monatlicher Zuschuss nach Abs. 1 in Höhe von 10,00 € gezahlt.

§ 8

Entschädigung der Gemeindeführung

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF - eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % der Entschädigung nach Abs. 1

§ 9

Kleidergeld Gemeindeführung

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 3 EntschVOF, die die Hälfte der Pauschale nach § 3 Abs. 2 EntschVOF beträgt.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Reinigungspauschale im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVOF, die 75 % der Reinigungspauschale nach Abs. 1 beträgt.

§ 9a

Entschädigung Gerätewart

Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 10

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 11. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2011, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Averlak, 12.07.2019

Olaf Tödheide
Bürgermeister